



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZMUSTERWEISUNG

Die vorliegende Musterweisung ist nicht verbindlich, sondern als Hilfsmittel für die einzelnen Kantone bzw. deren Brandschutzbehörden gedacht. Sie enthält Vorschläge für den Vollzug der Richtlinie Brandmeldeanlagen in den Kantonen. Sie ist als Arbeitsgrundlage für die Kantone gedacht, die daraus ihre eigenen Weisungen ableiten können. Es bleibt jedem einzelnen Kanton überlassen, ob und wie viel er aus der Musterweisung übernehmen, oder wo er sie seinen Bedürfnissen entsprechend ergänzen und anpassen will.

Sprinkleranlagen

© Copyright 2011 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweise:

Bestimmungen aus der Brandschutzrichtlinie „Sprinkleranlagen“ sind in der Brandschutzmusterweisung grau hinterlegt.

Die aktuellste Ausgabe dieses Dokumentes finden Sie im Internet unter <http://www.praever.ch/de/vs>

Zu beziehen bei:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------|---|-----------|
| 1 | Geltungsbereich | 4 |
| 2 | Notwendigkeit | 4 |
| 3 | Alarmierung | 4 |
| 4 | Inspektionsstellen | 4 |
| 4.1 | Allgemeines | 4 |
| 4.2 | Zuständigkeit | 5 |
| 4.3 | Anforderungen | 5 |
| 5 | Anlagenverzeichnis | 5 |
| 6 | Projektprüfung, Abnahmen und Kontrollen | 5 |
| 6.1 | Projektprüfung | 5 |
| 6.2 | Abnahmen neu erstellter oder geänderter Anlagen und nach Generalüberholungen | 6 |
| 6.2.1 | Allgemeines | 6 |
| 6.2.2 | Dokumentation | 6 |
| 6.3 | Periodische Kontrollen | 6 |
| 6.3.1 | Allgemeines | 6 |
| 6.3.2 | Umfang | 7 |
| 6.3.3 | Risikogruppen | 7 |
| 6.3.4 | Kontrollturnus | 7 |
| 6.4 | Ausserordentliche Kontrollen | 7 |
| 6.5 | Mängelbehebung, Nachkontrollen | 8 |
| 6.5.1 | Vorgeschriebene und von der Gebäudeversicherung subventionierte Anlagen | 8 |
| 6.5.2 | Freiwillig erstellte, nicht subventionierte Anlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle | 8 |
| 6.6 | Abnahme- / Kontrollbericht | 8 |
| 6.7 | Kosten | 8 |
| 6.7.1 | Tätigkeit der Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde | 9 |
| 6.7.2 | Tätigkeit der von der Brandschutzbehörde bezeichneten Inspektionsstellen | 9 |
| 7 | Betriebsbereitschaft und Wartung | 9 |
| 8 | Weitere Bestimmungen | 9 |
| 9 | Ausnahmen | 9 |
| 10 | Inkrafttreten | 9 |
| Anhang | | 10 |

Das Inhaltsverzeichnis listet Themenbereiche auf, die allenfalls zur Klärung der Verfahren oder im Sinne der Ergänzung kantonaler Bestimmungen ergänzt werden können.

Jeder Kanton muss auf Basis seiner eigenen Gesetzgebung entscheiden, in welcher Form er diese zusätzlichen Bestimmungen herausgeben kann/muss. Dies kann z.B. wie hier dargestellt als Weisung erfolgen. Es ist einerseits zu klären, welche Bestimmungen bereits in einer kantonalen Verordnung enthalten sind und/oder ergänzt werden müssen und andererseits, welches Organ die Bestimmungen überhaupt erlassen kann.

1 Geltungsbereich

- 1 Diese Weisung legt fest, welche Anforderungen an Sprinkleranlagen gestellt, wie sie projektiert, abgenommen und kontrolliert werden sowie wer Projektprüfungen, Abnahmen und Kontrollen durchführt. Sie gilt auch für den Ersatz von Sprinkleranlagen.
- 2 Die Weisung stützt sich auf die rechtlich verbindlichen Bestimmungen der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinie „Sprinkleranlagen“ und ergänzt diese als Musterbestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Vollzugs der Brandschutzbehörden.
- 3 Sie richtet sich an die Eigentümerschaft, die Errichterin / den Errichter von Sprinkleranlagen und die Inspektionsstellen für technische Brandschutzanlagen.
- 4 Sie gilt für vorgeschriebene sowie alle übrigen auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschalteten Sprinkleranlagen. Freiwillig erstellte und nicht auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltete Sprinkleranlagen sind nicht Gegenstand dieser Weisung.
- 5 Nicht Gegenstand dieser Weisung sind Detailanforderungen, die bei Planung, Einbau, Betrieb, Wartung und Prüfung von Sprinkleranlagen als Stand der Technik zu beachten sind. Zu beachtende „Stand der Technik-Papiere“ werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder www.praever.ch/de/bs/vs).
- 6 Für Sprinkleranlagen in Bauten und Anlagen, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt werden (so genannte Fahrnisbauten) gelten die Bestimmungen sinngemäss.

2 Notwendigkeit

- 1 Bauten und Anlagen sowie Brandabschnitte, die mit Sprinkleranlagen zu schützen sind, sind in der Brandschutzrichtlinie „Sprinkleranlagen“ aufgeführt.
- 2 In Zweifelsfällen entscheidet die Brandschutzbehörde, ob Bauten und Anlagen oder Brandabschnitte mit Sprinkleranlagen zu schützen sind.

3 Alarmierung

Für die Übermittlung von Alarmmeldungen der Sprinkleranlagen an die öffentliche Feuermeldestelle ist das jeweils gültige Reglement der Brandschutzbehörde zu beachten.

4 Inspektionsstellen

Die kantonale Brandschutzbehörde kann selber als Inspektionsstelle tätig sein, oder einen geeigneten Dritten mit dieser Aufgabe beauftragen. Die Brandschutzbehörde definiert selber die nötigen Anforderungen an die Inspektionsstelle (ein Vorschlag folgt im Abschnitt 4.3).

4.1 Allgemeines

Projektprüfungen, Abnahmen und Kontrollen der Sprinkleranlagen werden durch die Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde selbst oder durch eine von ihr bezeichnete Inspektionsstelle durchgeführt.

4.2 Zuständigkeit

1 Die Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde ist zuständig für Projektprüfungen und Abnahmen:

- vorgeschriebener Sprinkleranlagen;
- durch die Brandschutzbehörde subventionierte Sprinkleranlagen;
- freiwillig erstellter, nicht subventionierter Sprinkleranlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle;

sowie für periodische Kontrollen:

- vorgeschriebener Sprinkleranlagen;
- durch die Brandschutzbehörde subventionierte Sprinkleranlagen.

2 Die von der Brandschutzbehörde bezeichneten Inspektionsstellen sind zuständig für periodische Kontrollen:

- freiwillig erstellter, nicht subventionierter Sprinkleranlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle;
- sowie für Kontrollen, welche von der öffentlichen Feuermeldestelle angeordnet wurden.

4.3 Anforderungen

Die von der Brandschutzbehörde bezeichneten Inspektionsstellen verfügen über eine gültige, von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS, nach ISO / IEC 17020 ausgestellte Akkreditierung als Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen (Sprinkler- und automatische Wasserlöschanlagen).

5 Anlagenverzeichnis

Die Brandschutzbehörde / Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen führt ein Verzeichnis über die vorgeschriebenen, durch die Gebäudeversicherung subventionierten und alle übrigen auf die öffentlichen Feuermeldestellen aufgeschalteten Sprinkleranlagen mit Angaben über die technischen Ausführungen und die durchgeführten Kontrollen.

6 Projektprüfung, Abnahmen und Kontrollen (siehe Anhang)

6.1 Projektprüfung

Projekte von Sprinkleranlagen (z. B. Neuanlagen, Generalüberholungen und Erweiterungen von Sprinkleranlagen mit mehr als 10 Sprinklern oder 100 m² Bodenfläche sowie für wesentliche Änderungen) sind vor Ausführungsbeginn durch eine VKF-anerkannte Fachfirma für Sprinkleranlagen der Brandschutzbehörde mit dem VKF-Formular „Anmeldung“ zur Genehmigung einzureichen. Folgende Unterlagen müssen vorliegen:

- a Formular „Anmeldung“;
- b Hydraulische Berechnungen mit Isometrieplänen;
- c Grundriss- und Schnittpläne;
- d Lager- bzw. Gestellanordnungen bei Nutzung „Lager“.

6.2 Abnahmen neu erstellter oder geänderter Anlagen und nach Generalüberholungen

6.2.1 Allgemeines

1 Die Fertigstellung der Anlage ist der Brandschutzbehörde rechtzeitig vor der Abnahme mit dem VKF-Formular „Installations-Attest“ zu melden.

2 Sprinkleranlagen werden nach Vorliegen des VKF-Formulars „Installations-Attest“ einer Abnahmeprüfung unterzogen.

3 Über jede Abnahmeprüfung wird ein Protokoll erstellt.

4 Dies gilt auch für wesentliche Erweiterungen, Änderung bestehender Anlagen sowie nach Generalüberholungen.

5 Zur Abnahme muss die Sprinkleranlage vollständig erstellt und ihre Funktionstüchtigkeit gewährleistet sein. Ansteuerungen sind zu dokumentieren. Die Protokolle der durchgeführten integralen Tests sind der zuständigen Brandschutzbehörde vorzulegen.

6 Durch die Abnahmekontrolle wird die Verantwortung der Erstellerin / des Erstellers nicht aufgehoben.

6.2.2 Dokumentation

1 Über jede fertig gestellte Sprinkleranlage sind folgende Dokumente in der Sprinklerzentrale zu deponieren:

- a Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz;
- b Nutzungsplan mit Angaben je Bereich über das Alarmventil, Bereichsfläche, Nutzung, Brandgefahr, Warenkategorie, Löschmittel, Lagerart, zulässige Stapelhöhen und Erstellungsjahr;
- c Anlageschema und Schema der Zentrale;
- d Bedienungsanleitung;
- e Kontrollbuch;
- f Weisungen für die Durchführung von Funktionskontrollen und über das Verhalten bei Unterbruch der Anlage;
- g Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtung);
- h Weitere notwendige Unterlagen, wie z. B. Elektroschema bei Eigenversorgung.

2 Sind verschiedene Firmen für die Brandentdeckung, die Steuereinrichtung und die automatisch auslösbaren Brandschutzeinrichtungen wie Löschanlagen, Brandschutztüren, Aufzugsanlagen und dergleichen zuständig, müssen im technischen Dossier die Schnittstellen ersichtlich sein.

3 Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Sprinkleranlagen sowie bei Generalüberholungen sind die Dokumente auf den neuen Stand nachzuführen.

6.3 Periodische Kontrollen

6.3.1 Allgemeines

1 Sprinkleranlagen sind periodisch zu kontrollieren.

2 Der Kontrollturnus richtet sich nach Art, Grösse und Nutzung der durch die Anlage geschützten Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte.

6.3.2 Umfang

Die periodische Kontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a Überprüfung der Instruktion des Sprinklerwartes und seines Stellvertreters sowie der Führung des Kontrollbuches;
- b Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde- und Alarmeinrichtungen;
- c Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage, des Schutzzumfanges, der Brandgefahren sowie der Warenkategorien und Stapelhöhen des Lagergutes. Dazu wird ein Inspektionsrundgang durchgeführt;
- d Nachprüfung der Wasserzufuhren.

Die Einteilung in Risikogruppen kann der differenzierten Bearbeitung je nach Nutzung dienen und damit helfen, vorhandene Ressourcen zu optimieren. Gruppeneinteilung und Fristen können angepasst oder alternativ für alle Anlagen ein identisches Kontrollintervall gewählt werden.

6.3.3 Risikogruppen

1 Risikogruppe 1

- Verkaufsgeschäfte
- Beherbergungsbetriebe.

2 Risikogruppe 2

- Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung
- Hochhäuser, Atriumbauten, Bauten mit Doppelfassaden

3 Risikogruppe 3

- Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten, Schulbauten ohne Räume mit grosser Personenbelegung
- Besondere Bauten und Anlagen wie Hochregallager, Verkehrsanlagen und dergleichen
- Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge

4 Risikogruppe 4

- Sprinkleranlagen, welche primär der Ansteuerung von Installationen des technischen Brandschutzes dienen.

6.3.4 Kontrollturnus

Der Kontrollturnus beträgt für Sprinkleranlagen der:

- Risikogruppe 1 3 Jahre
- Risikogruppe 2 4 Jahre
- Risikogruppe 3 5 Jahre
- Risikogruppe 4 objektspezifisch, mindestens aber alle 7 Jahre

6.4 Ausserordentliche Kontrollen

- 1 Die Brandschutzbehörde kann ausserordentliche Kontrollen von Sprinkleranlagen (z. B. nach Blitzschlag) anordnen.

2 Besonders gefährdete oder komplexe Anlagen oder solche, die zu häufigen Beanstandungen Anlass geben, können auf Anordnung der Brandschutzbehörde ausserordentlichen Kontrollen unterzogen werden.

6.5 Mängelbehebung, Nachkontrollen

6.5.1 Vorgeschriebene und von der Gebäudeversicherung subventionierte Anlagen

1 Die Eigentümerschaft meldet der Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde die erfolgte Mängelbehebung schriftlich. Soweit erforderlich, wird eine Nachkontrolle durchgeführt. Das Resultat der Nachkontrolle wird der Eigentümerschaft - mit einer allfälligen Fristansetzung für eine nochmalige Mängelbehebung - schriftlich mitgeteilt.

2 Die Eigentümerschaft meldet der Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde die erfolgte Mängelbehebung nach der ersten Nachkontrolle schriftlich. Nach ungenutzter Frist zur Mängelbehebung erfolgt eine weitere Nachkontrolle. Das Resultat der zweiten Nachkontrolle wird der Eigentümerschaft – mit einer allfälligen Fristansetzung für eine weitere Mängelbehebung – schriftlich mitgeteilt.

3 Sind die Mängel auch nach der zweiten Nachkontrolle nicht oder nur teilweise behoben, erfolgt durch die Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde Meldung an die Brandschutzbehörde. Diese ordnet die Mängelbehebung mittels rekursfähiger Verfügung an.

6.5.2 Freiwillig erstellte, nicht subventionierte Anlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle

1 Die Durchführung einer allfälligen Mängelbehebung liegt in der Verantwortung der Eigentümerschaft. Auf eine Kontrolle der Mängelbehebung durch die von der Brandschutzbehörde bezeichneten Inspektionsstellen wird verzichtet.

2 Je nach Zustand der Sprinkleranlage kann die öffentliche Feuermeldestelle die Mängelbehebung von sich aus verlangen.

6.6 Abnahme- / Kontrollbericht

1 Die Abnahme / Kontrolle der Sprinkleranlage wird der Eigentümerschaft durch die zuständige Inspektionsstelle mittels Abnahme- / Kontrollbericht schriftlich bestätigt.

2 Der Abnahme- / Kontrollbericht enthält:

- Status der Anlage (vorgeschrieben, subventioniert oder freiwillig erstellt und auf die öffentlichen Feuermeldestellen aufgeschaltet)
- Zustand der Anlage
- allfällige Mängel
- Massnahmen zur Mängelbehebung
- Termin zur Mängelbehebung (nur bei vorgeschriebenen und von der Gebäudeversicherung subventionierten Anlagen)

6.7 Kosten

Die Kostenfrage stellt sich in jedem Kanton anders und ist gemäss kantonalem Gebührenreglement bzw. den Gepflogenheiten der jeweiligen Gebäudeversicherung anzupassen.

6.7.1 Tätigkeit der Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der Brandschutzbehörde

- 1 Durch die Inspektionsstelle werden keine Kosten erhoben für:
 - a Vorabklärung und Projektprüfung;
 - b Abnahme neu erstellter, geänderter und erweiterter Anlagen sowie für Anlagen nach Generalüberholungen;
 - c periodische Kontrolle;
 - d ausserordentliche Kontrolle;
 - e erstmalige Nachkontrolle nach einer Mängelbehebung bei vorgeschriebenen und subventionierten Anlagen.
- 2 Andere Massnahmen gehen zu Lasten der Eigentümerschaft. Die Verrechnung erfolgt durch die Brandschutzbehörde.

6.7.2 Tätigkeit der von der Brandschutzbehörde bezeichneten Inspektionsstellen

- 1 Die Kosten der Inspektionsstellen für:
 - a periodische Kontrollen;
 - b von der öffentlichen Feuermeldestelle angeordneten Kontrollen;gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.
- 2 Verrechnung und Inkasso erfolgen durch die Inspektionsstellen direkt an die Eigentümerschaft.

7 Betriebsbereitschaft und Wartung

Anlageeigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Sprinkleranlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

8 Weitere Bestimmungen

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Weisung zu beachten sind, werden durch die Brandschutzbehörde im Amtsblatt des Kantons sowie im periodisch aktualisierten Verzeichnis unter www.praever.ch/de/bs/vs aufgeführt.

9 Ausnahmen

Die Brandschutzbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Weisung gestatten.

10 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Juni 2011 in Kraft.

Anhang

Die Prozessbeispiele wurden in verdankenswerter Weise von der kantonalen Feuerpolizei Zürich zur Verfügung gestellt. Sie zeigen recht detailliert mögliche Prozessschritte auf und sollen den einzelnen kantonalen Brandschutzbehörden dabei helfen, die eigenen Prozesse abzubilden und evtl. zu überprüfen.

zu Ziffer 6 Vorabklärung, Projektprüfung, Abnahmen und Kontrollen

Prozessbeschreibung für Planung, Einbau und Betrieb

Erstellung / Anpassung / Umbau / Generalüberholung von Sprinkleranlagen
 Aufschaltung Alarmübermittlung auf die öffentliche Feuermeldestelle (ELZ)











